

Anlage 1

Entgelte für den Friedhof in Mingerode

§ 1 - Entgelt

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
- (a) die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts
 - (b) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
 - (c) wer die Entgeltschuld der Pfarrgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 2 - Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig.

§ 3 - Erlass von Entgelten

Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Entgelte ganz oder teilweise aus Gründen der persönlichen oder sachlichen Billigkeit erlassen.

§ 4 - Entgelte

1. Grabstätten	
(a) Einzelgrabstätte für Särge	770,-- €
(b) Einzelgrabstätte für Urnen	570,-- €
(c) Rasengrabstätte für Särge	2.070,-- €
(d) Rasengrabstätte für Urnen	1.670,-- €
2. Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung nach außerhalb	50,-- €/Tag
3. Genehmigung zur Umbettung eines Sarges/ einer Urne	100,-- €

Die Entgelte für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, Abfallbeseitigung, Kapellenbenutzung und Entsorgungskosten nach Ablauf der Liegezeit.

Die Kosten für die Einfassung der Grabstellen 1 (a) und (b) werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

Die Grabplatten für die Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung besorgt und sind im Preis inbegriffen.

Gültig ab 01.01.2020

Kirchenoberlich genehmigt
gemäß § 16 (1) Nr. 1 KVVG
Hildesheim, 22.11.19
Bischöfliches Generalvikariat



Sfelden-Ullrich
Syltatk-Kern
Justiziarin